

Gebührenverordnung

zum Abwasserentsorgungs- und Gebührenreglement

vom 14.12.2001

Gestützt auf das Abwasserentsorgungsreglement Art. 28 ff vom 14.12.2001 und das Abwassergebührenreglement Art. 2 beschliesst der Gemeinderat Hermrigen:

Einmalige Anschlussgebühren

Art. 1

- 1 Die einmalige Anschlussgebühr für das Anschliessen eines Gebäudes an die Kanalisationsleitung beträgt Fr. 400.00 pro Belastungswert (BW).
- 2 Als Minimalgebühr wird Fr. 7'000.00 pro Gebäude festgelegt.
- 3 Wird ein Gebäude erweitert, ohne dass die Belastungswerte betroffen sind, ist als Nachzahlung eine einmalige Gebühr von Fr. 100.00 pro Gebäude geschuldet.
- 4 Die Anschlussgebühr pro m2 an die Kanalisation angeschlossene Strassenfläche (Privat sowie öffentliche Strassen) beträgt Fr. 15.00.
- 5 Die Anschlussgebühr pro m2 an die Kanalisation angeschlossene Dachfläche beträgt Fr. 15.00.

b _

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr, Regenabwassergebühr, Verbrauchsgebühr und Strassenabwassergebühr

Art. 2

- 1 Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb Fr. 300.00.
- 2 Diese wird bei Eigentümerwechsel pro-rata resp. bei Neubauten ab Bezug der Liegenschaft berechnet.

Art. 3

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall Fr. 2.90.

Art. 4

- 1 Die Regenwassergebühr gemäss Artikel 28 Alinea 2 b des Abwasserentsorgungsreglements vom 14.12.2001 für das Einleiten von Regenwasser ab Hoffläche (Dachfläche, Zufahrten, Vorplätze, Strassenflächen) in die Kanalisation beträgt Fr. 1.00 pro m2 entwässerter Fläche.
- 2 Diese wird bei Eigentümerwechsel pro-rata resp. bei Neubauten ab Bezug der Liegenschaft berechnet.
- 3 Die Gebühr für die Strassenentwässerung wird nur bei abparzellierten Strassen erhoben.

Art. 5

1 Anstelle der effektiven Dachfläche, wird die Gebäudefläche aus der amtlichen Vermessung eingesetzt zuzüglich 10% (d.h. Gebäudefläche plus 10 % = Dachfläche).

Art. 6

- 1 Wird das Regenwasser von der Hoffläche (Dachfläche, Zufahren, Vorplätze, Strassenfläche) vollständig und gesetzeskonform versickert, ist dafür keine Gebühr geschuldet.
- 2 Der oder die Gebührenpflichtige hat den nötigen Nachweis zu erbringen, andernfalls werden die betreffenden Flächen angerechnet.

Art. 7

- 1 Die Erhebung der notwendigen Angaben zu den bestehenden Liegenschaften erfolgt durch Selbstdeklaration per Fragebogen.
- 2 Der Gemeinderat kann Kontrollen vornehmen.

Art. 8

- 1 Diese Gebührenverordnung tritt auf den 01. Januar 2014 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 18. November 2013 genehmigt.

Gemeinde Hermrigen

GEMEINDERAT HERMRIGEN

Präsident

Sekretärin

Robert Dubach

Denise Ring

Publikationszeugnis

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung (GV) wurde das Inkraftsetzen der Gebührenverordnung zum Abwasserentsorgungs- und Gebührenreglement am 28.11.2013 im Nidauer Anzeiger bekannt gegeben.

GEMEINDE HERMRIGEN

Die Gemeindeschreiberin:

Denise Ringli

List Committee

all and the second seco